

ZIVILRECHT**Problem: Keine Ansprüche des Käufers bei Kenntnis vom Einbau der Motorsteuerungssoftware****Einordnung: Kauf eines gebrauchten Dieselfahrzeugs**

OLG Karlsruhe, Urteil vom 09.01.2020, 17 U 133/19

Ein Gebrauchtwagenkäufer, der 2016 ein Dieselfahrzeug erworben hat, von dem ihm bekannt war, dass es vom Dieselskandal betroffen ist, hat keine Ansprüche gegen Autohändler und Hersteller. Die sittenwidrige vorsätzliche Schädigung durch die VW AG wegen Einbaus der Motorsteuerungssoftware ist in diesem Fall nicht kausal für den Erwerb eines (gebrauchten) Fahrzeugs.

SACHVERHALT

Der Kläger kaufte im April 2016 von dem beklagten Autohaus ein gebrauchtes Fahrzeug der Marke VW, Typ Tiguan 2,0 TDI. Das Fahrzeug hatte einen Kilometerstand von rd. 36.000 km, der Kaufpreis betrug 25.900 €. In dem Fahrzeug ist ein von der ebenfalls beklagten VW AG hergestellter Dieselmotor des Typs EA 189 mit 2,0 Liter Hubraum verbaut. Dieser Motor verfügt über eine nach Auffassung des Kraftfahrtbundesamtes unzulässige Abschalteneinrichtung.

Der Kläger fordert von dem Autohaus die Rückzahlung des Kaufpreises gegen Rückübereignung des Fahrzeugs unter Anrechnung einer Nutzungsentschädigung. Außerdem verlangt er die Feststellung, dass die VW AG ihm Ersatz der Schäden schulde, die durch die eingebaute Software zur Prüfstanderkennung in der Motorsteuerung verursacht werden.

Das LG wies die Klage ab. Da der Kläger vor Abschluss des Kaufvertrages Kenntnis von der manipulativen Motorsteuerung gehabt habe, habe er keine Mangelgewährleistungsansprüche gegen den Händler und auch keine Ansprüche gegen die VW AG. Die Berufung des Klägers hatte vor dem OLG keinen Erfolg. Die Revision zum BGH wurde nicht zugelassen. Die Nichtzulassungsbeschwerde zum BGH ist möglich.

LÖSUNG

Die sittenwidrige vorsätzliche Schädigung durch die VW AG wegen Einbaus der Motorsteuerungssoftware ist nicht kausal für den Erwerb eines (gebrauchten) Fahrzeugs, wenn der Käufer Kenntnis von dem Vorhandensein dieser Software im gekauften Fahrzeug hatte. Gewährleistungsansprüche gegen den Autohändler bestehen in diesem Fall ebenfalls nicht (§ 442 I 1 BGB).

Selbst wenn der Käufer keine Kenntnis von der genauen Wirkungsweise der Software hatte, handelte er jedenfalls grob fahrlässig, wenn er sich nicht weiter erkundigte, obwohl er wusste, dass die Software in dem Fahrzeug eingebaut ist (§ 442 I 2 BGB). Der Zweitkäufer ist als mittelbar Geschädigter einer sittenwidrigen vorsätzlichen Handlung zwar grundsätzlich in den Schutzbereich des § 826 BGB einbezogen. Ein Vermögensschaden durch den Kauf eines von dem Abgasskandal betroffenen Fahrzeugs ist der VW AG aber ab Mitte Dezember 2015 nicht mehr zurechenbar.

Die VW AG hatte zu diesem Zeitpunkt die Öffentlichkeit so weitgehend informiert, dass zwischen ihrem ursprünglichen Verhalten – der Konzernentscheidung zur Implementierung der Software – und dem Erwerb des Fahrzeugs kein rechtlich zurechenbarer Zusammenhang mehr besteht. Nicht ausreichend für eine Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs war allerdings die ad hoc Mitteilung der VW AG vom 15.09.2015.

NEBENGEBIETE

Arbeitsrecht

Problem: Geschlecht der Lehrkraft ist keine zulässige berufliche Anforderung im Sportunterricht

Einordnung: Benachteiligung nach AGG und Entschädigungsanspruch

BAG, Urteil vom 19.12.2019, 8 AZR 2/19

Eine unmittelbare Benachteiligung wegen des Geschlechts kann nach § 8 Abs. 1 AGG in unionsrechtskonformer Auslegung nur zulässig sein, wenn es um den Zugang zur Beschäftigung einschließlich der zu diesem Zweck erfolgenden Berufsbildung geht und ein geschlechtsbezogenes Merkmal aufgrund der Art einer bestimmten beruflichen Tätigkeit oder der Bedingungen ihrer Ausübung eine wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung darstellt, sofern es sich um einen rechtmäßigen Zweck und eine angemessene Anforderung handelt.

SACHVERHALT

Der Beklagte betreibt eine Schule, für die er unter anderen ein Stellenangebot „Fachlehrerin Sport (w)“ ausgeschrieben hatte. Der Kläger bewarb sich auf die Stelle. Daraufhin teilte ihm der Beklagte mit, dass er eine weibliche Sportlehrkraft für die Mädchen suche. Der Kläger machte vor dem Arbeitsgericht geltend, der Beklagte benachteilige ihn wegen seines Geschlechtes, wofür er nun eine Entschädigung forderte.

Das Arbeitsgericht wies die Klage ab. Die hiergegen gerichtete Berufung blieb vor dem LAG erfolglos. Der BAG gab der Revision jedoch recht, was zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das LAG zur erneuten Verhandlung und Entscheidung führte.

Das LAG wies die Beschwerde des Klägers zurück und ließ die Revision zu.

LÖSUNG

Der Kläger hat dem Grunde nach einen Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung nach § 15 II AGG.

Der Beklagte hat nicht den Vorgaben des AGG und des Unionsrechts entsprechend dargetan, dass für die streitgegenständliche Stelle ein geschlechtsbezogenes Merkmal eine wesentliche und entscheidende sowie angemessene berufliche Anforderung i.S.v. § 8 I AGG ist. Damit besteht kein Sachverhalt, der die Ablehnung des Klägers, mithin die Diskriminierung, rechtfertigen könnte.

Arbeitsrecht

Problem: Haftungsprivileg des § 104 I 1 SGB VII entfällt nur bei doppeltem Vorsatz

Einordnung: Haftung für Personenschäden bei Arbeitsunfall im Betrieb

BAG, Urteil vom 28.11.2019, 8 AZR 35/19

Zugunsten des Arbeitgebers greift gegenüber dem Schadensersatzverlangen eines Beschäftigten, der infolge eines Versicherungsfalls einen Personenschaden erlitten hat, das Haftungsprivileg nach § 104 I 1 SGB VII ein, es sei denn, der Arbeitgeber hat den Versicherungsfall vorsätzlich oder auf einem nach § 8 II Nr. 1 bis 4 SGB VII versicherten Weg (Wegeunfall) herbeigeführt. Für die Annahme der vorsätzlichen Herbeiführung eines Versicherungsfalls ist ein „doppelter Vorsatz“ erforderlich. Der Vorsatz des Schädigers muss sich nicht nur auf die Verletzungshandlung, sondern auch auf den Verletzungserfolg beziehen.

SACHVERHALT

Die Klägerin ist bei der Beklagten, die ein Seniorenpflegeheim betreibt, langjährig als Pflegekraft beschäftigt. Sie stellte vor Arbeitsbeginn ihr Fahrzeug auf einem Parkplatz außerhalb des Geländes des Seniorenpflegeheims ab und begab sich sodann zu Fuß zum Seiteneingang des Pflegeheims. Dort rutschte die Klägerin auf dem Weg, der schon zum Betriebsgelände gehörte und weder gesalzen noch beleuchtet war aus und zog sich dabei eine Außenknöchelfraktur zu.

Die Klägerin erhielt von der Beklagten Verletztengeld. Mit ihrer Klage begehrte sie die Zahlung von Schmerzensgeld, sowie weitere Kosten die durch die Pflege und Fahrtkosten zum Arzt entstanden. Das Arbeitsgericht wies die Klage ab. Die hiergegen gerichtete Berufung war vor dem LAG erfolglos. Das BAG wies die eingelegte Revision der Klägerin ab.

Die Gründe:

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Schmerzensgeld und sonstiger durch den Sturz entstandener Schäden von der beklagten Arbeitgeberin.

Die Beklagte konnte sich wirksam auf das Haftungsprivileg nach § 104 I 1 SGB VII berufen. Unternehmer sind demnach den gesetzlich Unfallversicherten, die für ihr Unternehmen tätig sind, zum Ersatz von Personenschäden nur verpflichtet, wenn sie den Versicherungsfall vorsätzlich oder auf einem nach § 8 II Nr. 1-4 SGB VII versicherten Weg herbeigeführt haben. Die Haftungsprivilegierung bezieht sich auf alle Haftungsgründe des bürgerlichen Rechts einschließlich der Gefährdungshaftung.

Die Verletzung der Klägerin stellt für diese einen Arbeitsunfall und damit einen Versicherungsfall dar, weswegen ein Verletztengeld zu zahlen ist, was bereits unstreitig geschehen ist. Darüber hinaus besteht aufgrund der Haftungseinschränkung keine Verpflichtung der Beklagten zur Zahlung eines Schmerzensgeldes. Die Beklagte führte den Versicherungsfall nicht vorsätzlich herbei. Erforderlich ist insoweit ein „doppelter Vorsatz“: Dieser muss sich nicht nur auf die Verletzungshandlung, sondern auch auf den Verletzungserfolg beziehen.

ÖFFENTLICHES RECHT

Problem: Vollverschleierung im Unterricht

Einordnung: Schulrecht / Grundrechte

OVG Hamburg, Beschluss vom 3.2.2020, 1 Bs 6/20

Verhüllt eine Schülerin im Unterricht ihr Gesicht aus religiösen Gründen, bedarf die Aufforderung, das Gesicht zu zeigen, einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage.

SACHVERHALT

Eine 16-jährige Berufsschülerin möchte im Unterricht einen sog. Niqab tragen. Die Schulbehörde hatte daraufhin gegenüber der Mutter der Schülerin angeordnet, dafür Sorge zu tragen, dass ihre Tochter im Unterricht ihr Gesicht zeigt. Hiergegen hat sich die Mutter mit einem Eilantrag gewendet.

LÖSUNG

Der Antrag hat Erfolg.

Für die gegen die Mutter der Schülerin gerichtete Anordnung gibt es keine gesetzliche Grundlage. Soweit sich die Behörde auf eine Vorschrift im Schulgesetz beruft, wonach die Eltern für die Teilnahme ihres Kindes am Unterricht verantwortlich sind, kann nicht pauschal angenommen werden, dass eine Schülerin, die einen Niqab trägt, nicht am Unterricht teilnimmt. Überdies steht der erlassenen Anordnung entgegen, dass die Behörde nach gegenwärtiger Rechtslage auch von der Schülerin selbst nicht verlangen kann, während des Schulbesuches auf eine Gesichtsverhüllung zu verzichten. Die Schülerin kann für sich die vorbehaltlos geschützte Glaubensfreiheit in Anspruch nehmen. Eingriffe in dieses Grundrecht bedürfen einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage. Eine solche sieht das hamburgische Schulgesetz gegenwärtig nicht vor.

Problem: Betretensverbot und Verlegung einer Versammlung

Einordnung: Grundrechte

VG Aachen, Beschluss vom 23.01.2020, 6 L 73/20 und 7 L 72/20

Einschränkungen der Versammlungsfreiheit unterliegen strengen Voraussetzungen, die aber zum Schutz einer friedlichen Ausgangsversammlung durchaus erfüllt sein können.

SACHVERHALT

Zum Schutz des Neujahrsempfangs des AfD-Kreisverbands Düren auf Schloss Burgau hatte die Stadt Düren ein Betretensverbot für nicht geladene Gäste in der Zeit von 16.00 Uhr bis 22.30 Uhr erlassen. Zudem hat die Polizei eine Demonstration im Innenhof des Schlosses untersagt und dem Antragsteller stattdessen einen Versammlungsort 30 m vor dem Schloss zugewiesen.

Dagegen hat sich ein Dürener Bürger mit einem Eilantrag gewandt.

LÖSUNG

Der Antrag gegen das Betretensverbot hat keinen Erfolg.

Die Stadt Düren hat plausibel begründet, dass aufgrund der Erfahrungen der jüngsten Vergangenheit mit Störungen durch gewaltbereite Demonstranten zu rechnen und dabei auch die körperliche Unversehrtheit der (geladenen) Besucher der Veranstaltung unmittelbar gefährdet sei. Sie hat sich insbesondere auf den Ablauf der Wahlkampfveranstaltung der AfD auf der Hauptburg von Schloss Burgau am 09.05.2019 bezogen, bei der es zu massiven Störungen gekommen war. Das Nutzungsrecht anderer Bürger ist zudem nur unwesentlich eingeschränkt. Sie betrifft die Nutzung des Schlosses Burgau am 23.01.2020 in der Zeit von 16.00 Uhr bis 22.30 Uhr. Denkt man sich die in Rede stehende Veranstaltung weg, so ist angesichts der jahreszeitlichen Witterungsbedingungen und der Uhrzeit und der damit zusammenhängenden früh eintretenden Dunkelheit ein schützenswertes Interesse unbeteiligter Dritter an einem Zugang zu Schloss Burgau kaum vorstellbar.

Auch der Eilantrag, gerichtet gegen die Verlegung der Versammlung, bleibt erfolglos.

Die zugrunde liegende polizeiliche Gefahrenprognose ist voraussichtlich nicht zu beanstanden. Es ist ein plausibles Szenario, dass an der Versammlung jedenfalls auch gewalttätige Personen teilnehmen werden. Schon in der Vergangenheit ist es bei Veranstaltungen der AfD am Schloss Burgau trotz massiven Polizeieinsatzes und des Sicherheitsdienstes der AfD zu erheblichen Störungen und Sachbeschädigungen am denkmalgeschützten Schloss gekommen. Für die Wiederholung solcher Ereignisse spricht, dass in der vergangenen Nacht Buttersäure am Eingangstor angebracht worden, Schmierereien vorgenommen, ein Plakat aufgehängt und die Zufahrt mit Baumstämmen blockiert wurde. Die Polizei hat auch den Antragsteller in Anspruch nehmen dürfen. Es spricht schon vieles dafür, dass von der von ihm angemeldeten Versammlung selbst Gefahren ausgehen, da gegen ihn bereits ein Ermittlungsverfahren wegen Hausfriedensbruchs in Gestalt der Störung einer AfD-Veranstaltung mit insgesamt ca. 20 Personen geführt wurde. Außerdem ist er 2018 im Bereich der Abbruchkante des Tagebaus Hambach mit anderen Personen aufgegriffen worden. Damit liegt – unabhängig vom Ausgang des Strafverfahrens – der begründete Verdacht nah, dass der Antragsteller bei mit anderen durchgeführten Protestaktionen nicht gewillt ist, sich an die Gesetzeslage zu halten. Zudem lässt die beengte räumliche Situation im Innenhof des Schlosses bei einer angemeldeten Teilnehmerzahl von 20 bis 50 Personen und angesichts des Umstandes, dass sich daneben die Polizeieinsatzkräfte und AfD-Teilnehmer dort bewegen müssen, einen hinreichenden Schutz sämtlicher Beteiligten nicht zu. Zudem kommt nur der enge Zuweg über den Wassergraben als Flucht- und Rettungsweg in Betracht. Ihn freizuhalten ist somit essentiell, unter den gegebenen räumlichen Umständen wäre das aber nicht zu gewährleisten. Da der Antragsteller die Versammlung in Hör- und Sichtweite der zeitgleich geplanten AfD-Versammlung abhalten darf, ist die Untersagung auch verhältnismäßig.

STRAFRECHT

Problem: Gemeingefährliches Mittel oder bloße Mehrfachtötung **Einordnung: Brandstiftung in einem Wohnhaus**

BGH, Beschluss vom 12.11.2019, 2 StR 415/19

Von dem Mordmerkmal des gemeingefährlichen Mittels tatbestandlich nicht erfasst wird eine „schlichte“ Mehrfach-tötung; eine solche liegt jedenfalls dann vor, wenn sich der Täter mit Tötungsabsicht gegen eine bestimmte Anzahl von ihm individualisierter Opfer richtet.

SACHVERHALT

Nach den Feststellungen des Landgerichts wohnte der Angeklagte, ein aktiver Feuerwehrmann, seit Januar 2018 zusammen mit der Nebenklägerin und deren zwei und vier Jahre alten Kindern in einem im Jahr 1900 erbauten, renovierten Haus, an das unmittelbar eine alte Scheune angrenzte. Im April 2018 trennte sich die Nebenklägerin von dem extrem eifersüchtigen, zum Kontrollwahn neigenden Angeklagten und wies diesen aus ihrem Haus. Darüber wütend und verärgert begab sich der Angeklagte am 4. Mai 2018 gegen 1.15 Uhr zu dem bäuerlichen Anwesen und zerstach die Reifen des vor dem Haus abgestellten PKWs der Nebenklägerin.

In seiner Wut noch nicht besänftigt, betrat er die an das Wohnhaus angrenzende Scheune, in der sich zahlreiche Strohballen befanden. Um der Nebenklägerin weiter zu schaden, steckte er diese in Brand, wohlwissend, dass sich im angrenzenden Wohnhaus die schlafenden kleinen Kinder und die Nebenklägerin befanden; deren möglichen Tod nahm er billigend in Kauf. Wie vom Angeklagten vorhergesehen, brannten die Scheune und das Wohnhaus vollständig nieder; der Sachschaden betrug ca. 847.000 Euro.

Die noch wach im Bett liegende Nebenklägerin hatte den Brand rechtzeitig bemerkt, weshalb es ihr gelungen war, das Wohnhaus mit den beiden Kindern unversehrt zu verlassen.

LÖSUNG

Die rechtsfehlerfrei getroffenen Feststellungen tragen den Schuldspruch. Insbesondere begegnet die Verurteilung wegen versuchten Mordes in drei tateinheitlichen Fällen aufgrund der Annahme von Heimtücke keinen rechtlichen Bedenken.

Hinsichtlich der gegen den Angeklagten wegen der Tat im Zusammenhang mit der Inbrandsetzung des Anwesens verhängten Einzelfreiheitsstrafe von zehn Jahren ist jedoch nicht auszuschließen, dass die Strafkammer einen zu großen Schuldumfang zugrunde gelegt hat. Die Annahme einer versuchten Tötung mit einem gemeingefährlichen Mittel wird von den Urteilsgründen mit Blick auf die hierfür erforderliche Gefährdung einer unbestimmten Mehrzahl von Menschen nicht getragen.

Das Mordmerkmal der Tötung mit einem gemeingefährlichen Mittel ist erfüllt, wenn der Täter ein Tötungsmittel einsetzt, das in der konkreten Tatsituation eine unbestimmte Mehrzahl von Menschen an Leib und Leben gefährden kann, weil er die Ausdehnung der Gefahr nicht in seiner Gewalt hat. Dabei ist nicht allein auf die abstrakte Gefährlichkeit eines Mittels abzustellen, sondern auf seine Eignung und Wirkung in der konkreten Situation unter Berücksichtigung der persönlichen Fähigkeiten und Absichten des Täters. Von dem Mordmerkmal tatbestandlich nicht erfasst wird eine „schlichte“ Mehrfach-tötung; eine solche liegt jedenfalls dann vor, wenn sich der Täter mit Tötungsabsicht gegen eine bestimmte Anzahl von ihm individualisierter Opfer richtet.

Nach den Feststellungen nahm der Angeklagte den Tod seiner ehemaligen Lebensgefährtin und deren beider Kinder und damit eine versuchte („schlichte“) Mehrfach-tötung billigend in Kauf. Die Urteilsgründe bieten jedoch keinen Anhalt dafür, dass der Angeklagte darüber hinaus damit rechnete und billigte, dass sich neben den drei Bewohnern zur Tatzeit weitere Menschen in dem Haus aufhielten oder dass das Feuer auf Nachbargebäude übergreifen könnte, was die Annahme des Mordmerkmals – wegen der Gefährdung einer unbestimmten Mehrzahl von Personen – hätte rechtfertigen können.

Die Aufhebung des Einzelstrafausspruchs zieht die Aufhebung der Gesamtfreiheitsstrafe nach sich.

Problem: Abgrenzung untauglicher Versuch und Wahndelikt Einordnung: Irrtumslehre – Sachverhalts- oder Wertungsirrtum?

BayObLG, Beschluss vom 20.01.2020, 207 StRR 2737/19

Die Untauglichkeit des Versuchs ergibt sich aus einem Mangel im Vorstellungsbild des Täters, der einer Umkehrung des Tatbestandsirrtums entspricht. Bei einem (straflosen) Wahndelikt irrt der Täter hingegen über das Bestehen oder die Reichweite der strafrechtlichen Norm. Er will aufgrund eines Subsumtionsirrtums eine Rechtsverletzung begehen, die es so, wie vorgestellt, nicht gibt.

SACHVERHALT

Der Angeklagte kaufte am 7. November 2016 einen PKW Mercedes mit litauischen Kennzeichen. Hierbei stellte er fest, dass auf beiden litauischen Kennzeichen deutsche Prüfplaketten für Hauptuntersuchungen nach § 29 StVZO angebracht waren, die gefälscht waren. Am 14. Juni 2017 fuhr der Angeklagte mit dem genannten PKW, an dem nach wie vor die beiden litauischen Kennzeichen mit den gefälschten deutschen Prüfplaketten angebracht waren, in Kenntnis dieses Umstandes auf der B. Straße in... Er wollte mit der Weiterverwendung der Plaketten vorspiegeln, dass zum Zeitpunkt der Hauptuntersuchung das Fahrzeug vorschriftsmäßig war und eine Hauptuntersuchung in Deutschland stattgefunden hat. Er ging davon aus, dass die Plaketten den Eindruck erwecken, dass die Prüfplaketten vom TÜV Rheinland angebracht waren und eine Prüfung durch dessen Mitarbeiter erfolgt sei. Entgegen der Vorstellung des Angeklagten erweckten die Plaketten jedoch nicht den Eindruck, von einem Mitarbeiter des TÜV Rheinalds angebracht worden zu sein, sondern ließen keinen Aussteller erkennen

LÖSUNG

a) Zutreffend ist zunächst der Ausgangspunkt des LG, wonach keine vollendete Urkundenfälschung vorliegt, da ein Aussteller der Plakette nicht zu erkennen war. Eine Prüfplakette stellt nur in Verbindung mit der korrespondierenden Eintragung in der Zulassungsbescheinigung Teil I eine Urkunde dar, die den Aussteller erkennen lässt. Die Prüfplakette („TÜV- Plakette“) bescheinigt zwar, dass das betreffende Fahrzeug zum Zeitpunkt seiner letzten Hauptuntersuchung bis auf etwaige geringe Mängel für vorschriftsmäßig befunden worden ist (§ 29 III StVZO). Sie allein ist deshalb aber noch keine Urkunde; Urkundeneigenschaft gewinnt sie erst zusammen mit der korrespondierenden Eintragung in der Zulassungsbescheinigung Teil I, da erst durch diese Eintragung derjenige, der sie erteilt hat, ersichtlich ist (§ 29 VI Nr. 1 Buchst. a StVZO). Das LG hat festgestellt, dass die zugehörige Zulassungsbescheinigung Teil I keine entsprechende – gefälschte – Eintragung enthielt.

b) Allerdings liegt auch keine versuchte Urkundenfälschung vor. Den Feststellungen des LG zufolge hat der Angeklagte zwar sein Verhalten für strafbar gehalten. **Es lag jedoch gerade kein untauglicher Versuch vor, sondern ein Wahndelikt. Beide Rechtsfiguren sind folgendermaßen zu unterscheiden:**

Die Untauglichkeit des Versuchs ergibt sich aus einem Mangel im Vorstellungsbild des Täters, der einer Umkehrung des Tatbestandsirrtums entspricht (Fischer, § 22 Rn 43). Bei einem (straflosen) Wahndelikt irrt der Täter hingegen über das Bestehen oder die Reichweite der strafrechtlichen Norm. Er will aufgrund eines Subsumtionsirrtums eine Rechtsverletzung begehen, die es so, wie von ihm vorgestellt, nicht gibt (Fischer, § 22 Rn 49).

Der Angeklagte irrte nicht über tatsächliche Verhältnisse.

Wenn er irrtümlich angenommen hätte, die Zulassungsbescheinigung Teil I wäre ebenso gefälscht wie die Prüfplakette, so läge unzweifelhaft eine versuchte Urkundenfälschung vor. Einen derartigen Sachverhalt hat das LG jedoch nicht festgestellt.

Vielmehr hat das LG eine irrige rechtliche Bewertung des Angeklagten angenommen: Der Angeklagte sei davon ausgegangen, dass die Plaketten den Eindruck erwecken, dass die Prüfplaketten vom TÜV Rheinland angebracht waren und eine Prüfung durch dessen Mitarbeiter erfolgt sei. Entgegen der Vorstellung des Angeklagten erweckten die Plaketten jedoch nicht den Eindruck, von einem Mitarbeiter des TÜV Rheinalds angebracht worden zu sein, sondern ließen keinen Aussteller erkennen. Damit unterlag der Angeklagte keinem tatsächlichen Irrtum. Vielmehr bewertete er seine Handlung rechtlich irrig dahingehend, dass er über den Aussteller getäuscht habe (vgl. den vergleichbaren Fall in BGHSt 13, 235, 240 f.). Soweit er das Vorhandensein eines Ausstellers (TÜV Rheinland) dadurch vorspiegeln wollte, dass von der Plakette auch auf einen entsprechenden Eintrag in den Papieren geschlossen werde, betrifft dies nur den Vorsatz hinsichtlich einer Täuschung im Rechtsverkehr, jedoch nicht eine (irrige) Vorstellung über das Vorhandensein eines Ausstellers.